

Infoblatt Annahmekriterien Asbestzementprodukte

Generell gilt:

- der Abfall muss aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern oder Donnersbergkreis stammen,
 - nur festgebundener Asbest kann angenommen werden (z.B. Pflanzgefäß, Wellplatten, Asbestzementprodukte, ...). Schwachgebundener Asbest ist von der Annahme ausgeschlossen (z. B. Schnüre, Bänder, Asbestpappe, Spritzasbest, Fenster mit Asbestkitt, ...),
 - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.
- ☞ Beachten Sie unbedingt die Vorgaben beim Umgang mit Asbest, siehe hierzu das Infoblatt des LKA unter <https://www.zak-kl.de/downloads> Menüpunkt „Informationen zu mineralischen Abfällen“.

1. Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushalten

Haushaltsmenge:

- 5 kg/Tag kostenfrei, jedoch staubdicht in fest verschlossenen reißfesten Tüten verpackt, Anmeldung im Vorfeld nicht nötig, Abgabe bei der Sonderabfallannahmestelle.

Menge größer Haushaltsmenge:

- > 5 kg kostenpflichtige Annahme gemäß Entgeltliste,
- Terminvereinbarung im Vorfeld notwendig (0631 / 34 117 – 2200),
- staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 519 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste)

☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> unter Menüpunkt „Allgemeine Dokumente“
QA-011b Entgeltliste, QA-026 Entgelt- u. Nutzungsordnung

2. Asbesthaltige Abfälle gewerblicher Herkunft

Terminvereinbarung im Vorfeld notwendig, (Tel.: 0631 / 34 117 – 2200),

- kostenpflichtig gemäß Entgeltliste,
- staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 519 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste)

☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> unter Menüpunkt „Allgemeine Dokumente“
QA-011b Entgeltliste, QA-026 Entgelt- u. Nutzungsordnung

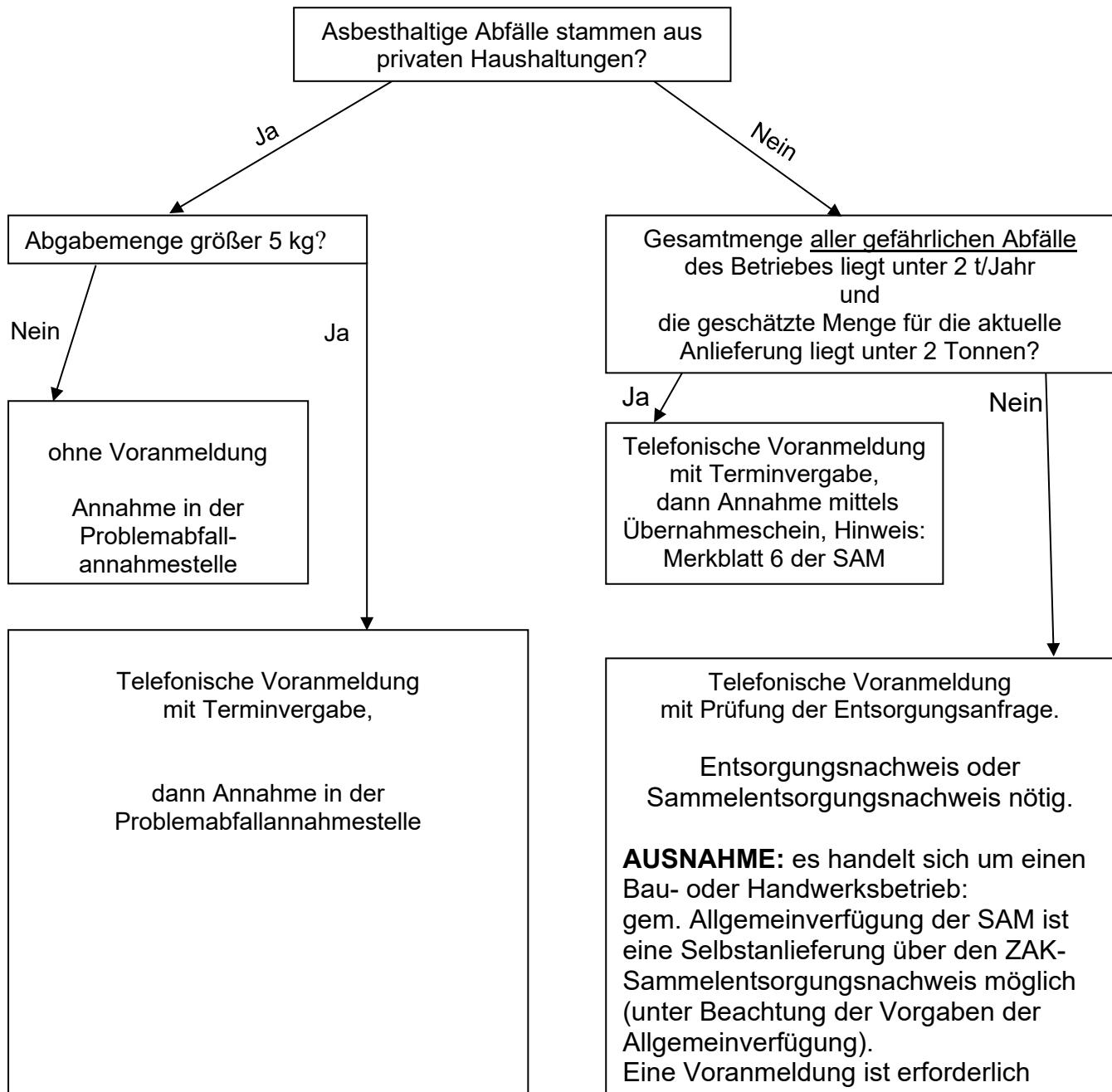
Fallen im Betrieb mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich an (die 2 t Regel gilt für alle gef. Abfälle in Summe und ist nicht getrennt je Abfallart zu verstehen) so muss geprüft werden, ob ein Sammelentsorgungsnachweis oder ein Entsorgungsnachweis vorab bei der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz ist dies die SAM GmbH in Mainz) beantragt werden muss. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 6 der SAM GmbH

☞ <https://www.sam-rlp.de/service/publikationen/> Merkblatt 6: Nachweisführung bei Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen durch Gewerbetreibende

Handelt es sich bei dem Gewerbebetrieb um einen Bau- und Handwerksbetrieb, so ist eine „Selbstanlieferung“ auf den Sammelentsorgungsnachweis der ZAK möglich. Hierzu verweisen wir auf die Allgemeinverfügung der SAM GmbH

☞ <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/> Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Beachten Sie, dass kein Anspruch auf Annahme der Abfälle besteht bei einer Menge > haushaltsüblich (d. h. mehr als 5 kg/Tag), die Annahme ist abhängig von unserer Zwischenlagersituation bzw. dem Abfallaufkommen und muss daher terminlich vereinbart werden. Zudem sind die Vorgaben der Nachweisverordnung einzuhalten, dies betrifft insbesondere die gewerblichen Abfallerzeuger.



Haben Sie dazu Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Tel.: +49 (0)6 31 / 3 41 17 - 2200 o. -1165
info@zak-kl.de; www.zak-kl.de